

Verfügung über die Regelung der Zeichnungsberechtigung in der Direktion des Innern sowie Delegation von Kompetenzen der Direktion des Innern im Bereich des Personalwesens an die Amtsleiter

Vom 1. Mai 2000 (Stand 1. April 2001)

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998¹⁾, § 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 23. November 1999²⁾ und § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994³⁾,

verfügt:

Ziff. 1

¹ Dieser Beschluss regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb der Direktion und bezweckt ausserdem, Entscheidbefugnisse in Personalgeschäften in einzelnen genau bezeichneten Fällen an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidkompetenzen ist ausgeschlossen.

Ziff. 2

¹ Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Direktion, je mit Einzelunterschrift:
 1. die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher sowie die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär;
 2. die stellvertretende Direktionsvorsteherin oder der stellvertretende Direktionsvorsteher.

¹⁾ BGS [153.1](#)

²⁾ BGS [153.3](#)

³⁾ BGS [154.21](#)

- b) für den Aufgabenbereich eines Amtes, je mit Einzelunterschrift: die Amtsleiterinnen und Amtsleiter.

Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter regeln die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihres Amtes in den Stellenbeschreibungen oder in ihren amtsinternen Weisungen und Reglementen. Für bestimmte Sachgebiete kann Kollektivunterschrift eingeräumt werden.

In allen Fällen bleiben die Zeichnungsvorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006¹⁾ vorbehalten.

Ziff. 3

¹ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden über folgende Personalgeschäfte:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag, mit Ausnahme der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 1 Abs. 3 PG), sowie durch privatrechtlichen Aushilfsvertrag (§ 4 Abs. 3 PG);
- b) Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages (§ 5 Abs. 2 PG);
- c) Anordnung der Massnahmen gemäss § 10 PG mit Ausnahme der Androhung der Entlassung und der Kündigung;
- d) Zustimmung zu einer Kündigung unter Kürzung der Kündigungsfrist, sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können (§ 9 Abs. 2 PG);
- e) einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 19 PG), sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können und sofern keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die Besoldung gemäss § 40 PG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hinausgehen;
- f) Ausstellung von Zwischen- und Schlusszeugnissen, sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können (§ 9 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994 [Personalverordnung, PV; BGS [154.211](#); in der Fassung gemäss Ergänzung vom 23. November 1999]);
- g) Vergütung der Überstundenarbeit (§ 31 Abs. 2 PG);

¹⁾ BGS [611.1](#)

- h) Funktionsänderung (§ 32 PG), sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können und sofern keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die ordentliche Besoldung gemäss § 40 PG in der neuen Funktion hinausgehen;
- i) Verpflichtung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen (§ 37 PG) und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an diese Kurse;
- j) * Einreihung in die Besoldungsklasse und -stufe inkl. Beförderungen (§§ 39 – 48 PG), sofern die Anstellung oder Funktionsänderung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können;
- k) Gehaltskürzung (§ 50 PG und § 10 Abs. 2 PV), sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können;
- l) Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes (§ 54 PG);
- m) Bewilligung von Urlaub und Anrechnung an die Ferien (§ 63 PG).

Ziff. 4

¹ Die Ämter treffen sämtliche Entscheide nach vorgängiger Rücksprache mit dem Personalamt (§ 3a PV). Sie sind der Direktion zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Aufsichtsrecht der Direktion gemäss § 3 Abs. 3 des Organisationsgesetzes bleibt vorbehalten.

Ziff. 5

¹ Diese Verfügung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
05.03.2001	01.04.2001	Ziff. 3 Abs. 1, j)	geändert	GS 27, 73

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ziff. 3 Abs. 1, j)	05.03.2001	01.04.2001	geändert	GS 27, 73